

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 174 - 174

*Schmölder, Amtsrichter: Die Strafen des deutschen
Strafgesetzbuches und deren Vollzug*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nutzen stiften. Wenn es nur darauf ankommt, sich schnell irgendwie über Wortlaut und Sinn einer Gesetzesvorschrift zu orientiren, dann bieten sie immerhin einigen Anhalt. Freilich bleibt es mehr der Gebrauch der Hand, als der des Kopfes, welcher in erster Reihe ihre Existenz-Berechtigung und ihren literarischen Werth bestimmt. M.

14.

Beiträge zur Reform des Strafprozesses. Von Dr. Justus Olshausen, Berlin 1885. Verlag von Franz Bahlen.

Das Verdienst der kleinen, klar und übersichtlich gehaltenen Schrift möchte wesentlich darin hervortreten, daß sie die Aufmerksamkeit scharf auf diejenigen Seiten des geltenden Strafprozessrechts hinlenkt, welche theils in Konsequenz einer etwa einzuführenden Berufung gegen die Strafkammerurtheile, theils ohne Verbindung mit der leidigen Frage reformbedürftig erscheinen. Von jenem Gesichtspunkt aus erörtert der Verfasser die Gestaltung des schöffengerichtlichen Verfahrens, seiner Zuständigkeit, der jetzigen Berufung gegen die schöffengerichtlichen Urtheile, ferner die Gerichtsbesezung, Umfang der Beweisaufnahme, Erforderniß der Zweidrittelmehrheit; von diesem aus: die Ablehnung der Gerichtspersonen, die Vorbereitung und Eröffnung des Hauptverfahrens, die Eidesleistung, die nothwendige Vertheidigung, das Privatklageverfahren, die Strafvollstreckung und eine Reihe das heutige Schwurgerichtsverfahren berührender Probleme. Für die Orientirung über den Umfang der künftig einmal zum Austrag zu bringenden Reformfragen bietet die Schrift eine außerordentlich dankenswerthe Belehrung. M.

15.

Zur Reform des deutschen Strafverfahrens. Von L. Fuld. Leipzig. 1885. Roßberg'sche Buchhandlung.

Das eben Gesagte läßt sich zu Gunsten dieser, dasselbe Thema handelnden Arbeit kaum wiederholen. Der Verfasser bewegt sich auf dem Boden der dem Bundesrath vorgelegten Strafprozessnovelle, billigt das Eine, tadelt das Andere, und raisonnirt in breitem Redefluß mehr über die Dinge hin — des öfteren nur, ut aliquid dixisse videatur, — als daß er gerade neue Gedanken fördert. Das Ganze liest sich ganz hübsch und glatt fort, läßt aber im Wesentlichen die Diskussion auf dem Punkte stehen, auf dem sie stand. M.

16.

Die Strafen des deutschen Strafgesetzbuches und deren Vollzug. Eine kritische Studie von Schmölder, Amtsrichter. Berlin 1885. Verlag von Franz Bahlen.

Mit dem großen Wort „Gefängnißreform“ scheint es in Deutschland, wie auch anderwärts zu Ende zu gehen, und die Heilkünstler, welche so lange Zeit mit dem Zauberwort alle möglichen Gebrechen der Rechtsordnung einrenken wollten, sind allmählig um ihren Glauben an sich selbst,